



## - Merkblatt zur Förderung des Jagdwesens aus den Mitteln der Jagdabgabe des Landes Sachsen-Anhalt -

Zusammen mit den Gebühren für den Jagdschein wird durch die Jagdbehörden eine Jagdabgabe erhoben. Über deren Verwendung entscheidet das Landesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde<sup>1</sup> nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Benehmen mit der Landesjägerschaft. Alle Jägerinnen und Jäger leisten damit einen unmittelbaren Beitrag zur Förderung des Jagdwesens als wichtigen Bestandteil zur Wahrung des ökologischen Gleichgewichtes, zur Verhinderung von Wildschäden, zur Erzielung eines angepassten und ökologisch verträglichen Wildbestandes, und zur Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsprojekte.

### **1. Auf welcher Grundlage werden die Mittel der Jagdabgabe zur Förderung jagdlicher Zwecke verwendet?**

Die Gewährung von Fördermitteln geschieht auf Grundlage des §22 Absatz 2 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG LSA) und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

Für detaillierte Bestimmungen über den Förderzweck, die Fördergegenstände, die Art, die Höhe und den Umfang der Zuwendung, die Nachweispflichten des Zuwendungsempfängers und die Kontrollmaßnahmen der Bewilligungsbehörde sind vom Ministerium der Finanzen<sup>2</sup>, dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie bzw. dem Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften erlassen worden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **2. Was wird gefördert?<sup>3</sup>**

#### 2.1 Maßnahmen des Wildschutzes

- 2.1.1 Biotopgestaltung, -pflege und -vernetzung zur Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes
- 2.1.2 Wildbestandssicherung oder -verbesserung
- 2.1.3 Schutz von gefährdeten Arten
- 2.1.4 Reduzierung invasiver Arten
- 2.1.5 Maßnahmen zur Reduzierung von Wildunfällen

<sup>1</sup> RdErl. des MULE vom 01. Juni 2018, Az.: 11.2/02101-GB

<sup>2</sup> Zuwendungsrechtsergänzungserlass des MF vom 06.06.2016, Az.: 21-04011-8

<sup>3</sup> RdErl. des MWL vom 05. Februar 2026, Az.: 41.11-65021 Jagdabgabe-Erlass

## 2.2 Maßnahmen der Wildforschung

- 2.2.1 Wildökologische Forschung einschließlich Monitoring
- 2.2.2 Untersuchung sowie Überwachung von Lebensräumen
- 2.2.3 Entwicklung und Weiterentwicklung von Jagdstrategien

## 2.3 Maßnahmen der Hege und ähnlicher jagdlicher Zwecke

- 2.3.1 Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen zur jagdlichen Aus- und Weiterbildung
- 2.3.2 Jagdgebrauchshundewesen inklusive persönlicher Schutzausrüstung für Hunde und Hundeführer, Ausbildungsanlagen für Jagdgebrauchshunde
- 2.3.3 Neubau, Ausbau oder Unterhaltung von Schießstandanlagen, die dem jagdlichen Schießwesen dienen
- 2.3.4 Gründung von Hegegemeinschaften im Sinne des § 15 des LJagdG LSA
- 2.3.5 Jagdliche Öffentlichkeitsarbeit
- 2.3.6 Falknerei
- 2.3.7 Jagdliches Brauchtum
- 2.3.8 Entwicklung von Konzepten oder Strukturen zur Vermarktung jagdlicher Erzeugnisse
- 2.3.9 Anschaffung von technischer Ausstattung zur Lokalisierung von Bodenbrütern oder Rehkitzen zur Verhinderung von Mähopfern im Rahmen der Jagdpflege und des Tierschutzes

## 3. Was wird nicht gefördert?

- Speisen und Getränke
- musikalische Beiträge
- Dekoration
- Rabatte / Skonti
- Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Zuwendungsempfängern/-innen

## 4. Wer ist förderberechtigt?

Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

## 5. Worin bestehen die Fördervoraussetzungen?

Eine Förderung ist nur für Maßnahmen möglich,

5.1 soweit sie in Sachsen-Anhalt realisiert oder wirksam werden

**und**

5.2 wenn die Höhe der Förderung mindestens 500 Euro <sup>4</sup> beträgt.

---

<sup>4</sup> RdErl. des MF vom 01. Februar 2001, Az.: 21-04003/2; zuletzt geändert am 21. Februar 2024

Die Förderung von Projekten aus Mitteln der Jagdabgabe ist auch dann möglich, wenn Projekte auf gepachteten Flächen umgesetzt werden sollen. Diese Regelung betrifft auch Flächen, deren Eigentümer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Voraussetzung für die Förderung auf gepachteten Flächen ist das Vorliegen eines, für mindestens die Dauer der Zweckbindung gemäß Nummer 9, gültigen Pacht- bzw. Nutzungsvertrages sowie die schriftliche Einwilligung des/der Eigentümer/in.

## **6. Wie wird gefördert?**

### **6.1 Zuwendungsart:**

Projektförderung für einzelne, abgegrenzte Vorhaben in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bzw. einer nicht rückzahlbaren Zuweisung. Förderfähig sind hierbei Ausgaben für Personal, Sachmittel, laufenden Betrieb und Unterhaltung sowie für Bau und Sanierung.

### **6.2 Finanzierungsart:**

6.2.1 Anteilfinanzierung: in variabler Höhe in Abhängigkeit von der Gemeinnützigkeit der Maßnahme (gilt nicht für: Maßnahme unter Nummer 2.3.2 und 2.3.4); maximal 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben

6.2.2 Vollfinanzierung: in begründeten Einzelfällen

#### **6.2.3 Festbetragsfinanzierung:**

- in Höhe von einmalig 250,00 Euro für die erfolgreiche Ausbildung eines Jagdgebrauchshundes (Maßnahme nach Nummer 2.3.2)
- in Höhe von einmalig 1.000,00 Euro (innerhalb von drei Jahren ab Gründungsdatum) für die Gründung einer Hegegemeinschaft im Sinne des § 15 LJagdG (Maßnahme nach Nummer 2.3.4)

## **7. Wie werden Aufträge vergeben?**

Im Zuge der Antragstellung sind die Gesamtkosten des Vorhabens plausibel herzuleiten und im Kostenplan nach Positionen getrennt abzubilden.

Für die Vergabe von Aufträgen gelten die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)<sup>5</sup>.

Spätestens mit dem ersten Zahlungsantrag sind die zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gültigen Angebote beizufügen. Diese müssen in Funktion, Qualität, Quantität und gegebenenfalls weiteren Kriterien (z.B. Projekt- bzw. Lieferzeitraum) die vom Antragsteller geforderten Bedingungen erfüllen. Sollten keine drei vergleichbaren und zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gültigen Angebote vorliegen, ist der Nachweis zu erbringen, dass mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Hierzu sind der Bewilligungsbehörde die Aufforderungen zur Angebotsabgabe, sowie ein Protokoll der

---

<sup>5</sup> RdErl. des MF vom 01. Februar 2001, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 21. Februar 2024

Auswertung (wann und wie zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde) vorzulegen. Die Entscheidung über den Zuschlag ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) und in Anlehnung an die Kriterien der Vergabeordnungen, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist vorzunehmen.

Wenn das wirtschaftlichste Angebot nicht das preislich günstigste Angebot ist, muss dies nachvollziehbar begründet werden. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht immer entscheidend. Die Dokumentation über die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen ist der Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Eine Auftragserteilung darf erst nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheides bzw. der Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns erfolgen, da als Vorhabensbeginn der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) gilt. Eine Auftragsvergabe von Lieferungen oder Leistungen vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides führt zum Ausschluss einer Förderung.

## **8. Welche Pflichten bestehen?**

Gehen während des Verpflichtungszeitraums Flächen oder Objekte, für die die Förderung gewährt wird, auf andere Personen über, muss der Empfänger der Förderung oder dessen Rechtsnachfolger, die für diese Flächen oder Objekte erhaltene Förderung vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden. Die Übergabe und Übernahme ist vor dem Wirksamwerden des Übergangs der betreffenden Flächen oder Objekte schriftlich beim Landesverwaltungsamt anzuzeigen.

Können Zuwendungsempfänger infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, so prüft die Bewilligungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen, ob auf die Rückzahlung der bereits gezahlten Zuwendungen verzichtet werden kann. Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, nachdem der Zuwendungsempfänger oder dessen Rechtsnachfolger hiervon Kenntnis erlangt hat.

Bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen ist durch den Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass gewonnene Erkenntnisse allen Jägerinnen und Jägern des Landes zugänglich gemacht werden. Gleichwohl sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet darauf hinzuweisen, dass das Projekt durch eine Zuwendung des Landes Sachsen-Anhalt ermöglicht wird.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> RdErl. des MF vom 15. Dezember 2025, Az.: 21-04031-788/3/88369/2025 (Haushaltsführungserlass 2026); von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind: Privathaushalte, Projektförderungen mit einer Zuwendung < 5.000 €

Der Bewilligungsbehörde obliegt es, den Regelungsinhalt des Bewilligungsbescheides durch Nebenbestimmungen differenziert auszugestalten.

## **9. Welche Zweckbindungsfristen sind zu beachten?**

9.1 für Bauten und bauliche Anlagen: 10 Jahre

9.2 für Sachen und technische Einrichtungen: 5 Jahre

Die Frist beginnt zum 01. Januar des auf die Inbetriebnahme oder Beschaffung folgenden Kalenderjahres. Seitens des Zuwendungsempfängers ist sicherzustellen, dass die Nutzung im Sinne des Zuwendungszwecks uneingeschränkt über den Zeitraum der im Bescheid festgelegten Zweckbindung weitergeführt wird. Anderenfalls ist die Förderung in voller Höhe durch ihn zurückzuzahlen.

## **10. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?**

Die Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke gewährt. Die Antragsunterlagen sind unter <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/index.php?id=3596> im Internet eingestellt. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben und mit den erforderlichen Anlagen und Nachweisen versehen beim Landesverwaltungsamt einzureichen. Die Anträge können laufend eingereicht werden.

### **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 / 514 – 2646

E-Mail: [forst@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:forst@lvwa.sachsen-anhalt.de)

### Anlage A - Maßnahmen des Wildschutzes

Fördergegenstand	Beispiele	Finanzierungsart	Finanzierungshöhe
Biotopgestaltung, -pflege und -vernetzung zur Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes	Niederwildfreundliche Einsaaten	Anteilfinanzierung	bis zu 90 v. H.
	Gehölzpflanzung	Anteilfinanzierung	bis zu 90 v. H.
Wildbestandssicherung oder -verbesserung	Aussetzen von Wild	Anteilfinanzierung	bis zu 90 v. H.
Reduzierung invasiver Arten	Fanggeräte <sup>7</sup>	Anteilfinanzierung	bis zu 90 v. H. <sup>8</sup>
Maßnahmen zur Reduzierung von Wildunfällen		Anteilfinanzierung	bis zu 75 v. H.

### Anlage B - Maßnahmen der Wildforschung

Fördergegenstand	Beispiele	Finanzierungsart	Finanzierungshöhe
Wildökologische Forschung einschließlich Monitoring	„Distance Sampling“	Anteilfinanzierung	bis zu 75 v. H.
	Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands (WILD)	Anteilfinanzierung	bis zu 75 v. H.
Untersuchung sowie Überwachung von Lebensräumen	Habitatpotenzialanalyse	Anteilfinanzierung	bis zu 75 v. H.
Entwicklung und Weiterentwicklung von Jagdstrategien		Anteilfinanzierung	bis zu 75 v. H.

<sup>7</sup> je Antragsteller (ausgenommen sind eingetragene Vereine zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Hege oder der Tier- und Artenschutz gehören) einmalige Gewährung einer Zuwendung zur Beschaffung eines Fanggerätes innerhalb von 5 Jahren

<sup>8</sup> für eingetragene Vereine zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Hege oder der Tier- und Artenschutz gehören; ansonsten bis zu 60 v. H.

### Anlage C (1) - Besondere Maßnahmen der Hege oder ähnliche jagdliche Zwecke

Fördergegenstand	Beispiele	Finanzierungsart	Finanzierungshöhe
Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen zur jagdlichen Aus- und Weiterbildung	Tagungen, Konferenzen, Seminare	Anteilfinanzierung	bis zu 75 v. H.
Neubau, Ausbau oder Sanierung von Schießstandanlagen		Anteilfinanzierung	bis zu 75 v. H.
Gründung von Hegegemeinschaften im Sinne des § 15 LJagdG LSA		Festbetragsfinanzierung	max. 1000 € innerhalb von 3 Jahren
Jagdliche Öffentlichkeitsarbeit	Printmedien, digitale Medien	Anteilfinanzierung	bis zu 75 v. H.
Falknerei	Ortungsgeräte	Anteilfinanzierung	bis zu 60 v. H.
Jagdliches Brauchtum	Veranstaltungen	Anteilfinanzierung	bis zu 75 v. H.
Entwicklung von Konzepten oder Strukturen zur Vermarktung jagdlicher Erzeugnisse		Anteilfinanzierung	bis zu 75 v. H.
	Kühlschränke, -zellen, -anhänger <sup>9 10</sup>	Anteilfinanzierung	bis zu 60 v. H. <sup>11</sup>
technische Ausstattung zur Lokalisierung von Bodenbrütern oder Rehkitzen zur Verhinderung von Mähopfern	Drohne mit Wärmebildkamera <sup>12</sup>	Anteilfinanzierung	bis zu 60 v. H.

### Anlage C (2) - Besondere Maßnahmen der Hege oder ähnliche jagdliche Zwecke

<sup>9</sup> antragsberechtigt sind: Jagdausübungsberechtigte, Jagdgenossenschaften

<sup>10</sup> je Revier einmalige Gewährung einer Zuwendung zur Beschaffung einer Kühlmöglichkeit innerhalb von 5 Jahren, wenn Restpachtdauer > 5 Jahre

<sup>11</sup> Maximalbetrag je Anschaffung: 500 € für Reviere < 150 Hektar; 1.000 € für Reviere > 150 Hektar u. < 500 Hektar, 2.000 € für Reviere > 500 Hektar

<sup>12</sup> je Antragsteller (ausgenommen sind eingetragene Vereine zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Hege oder der Tier- und Artenschutz gehören) einmalige Gewährung einer Zuwendung zur Beschaffung einer Drohne innerhalb von 5 Jahren

Fördergegenstand	Beispiele	Finanzierungsart	Finanzierungshöhe
Jagdgebrauchshundewesen	Ausbildungsaufwand <sup>13</sup>	Festbetragsfinanzierung	250 € <sup>14</sup>
	Hundeortungsgeräte (Schweißarbeit/Stöbern/Bauarbeit) <sup>15</sup>	Anteilfinanzierung	bis zu 60 v. H.
	Hundeschutzwesten <sup>16</sup>	Anteilfinanzierung	bis zu 60 v. H.
	Sauen-/ Keilerschutzhose <sup>17</sup>	Anteilfinanzierung	bis zu 60 v. H.
Ausbildungsanlagen für Hunde	Schwarzwildgatter, Schliefenanlage	Anteilfinanzierung	bis zu 75 v. H.

zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen für die Förderung des Jagdhundewesens:

- Eine Zuschussung erfolgt nur bis zu einem Höchstalter des Jagdhundes von acht Jahren und nur, sofern keine Zweifel an der Brauchbarkeit bspw. infolge von Krankheiten oder Gebrechen des Hundes bestehen.
- Die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen wird innerhalb der fünfjährigen Zweckbindungsfrist einmalig unterstützt. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Ersatzbeschaffung, z.B. bei Verlust, Defekt oder Verschleiß, von einer Unterstützung ausgeschlossen. Eine Zuschussgewährung ist auf maximal zwei Jagdhunde je Halter begrenzt.

<sup>13</sup> Nachweis einer erfolgreich abgelegten Brauchbarkeitsprüfung gemäß Nr. 2.2 oder 2.3 AB-LJagdG LSA erforderlich. Die Prüfung darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Zuwendung wird nur einmal je Jagdhund gewährt.

<sup>14</sup> nur möglich als Sammelantrag (mehr als zwei Jagdgebrauchshunde bzw. Jagdgebrauchshundeführer) aufgrund der Bagatellgrenze (siehe 5.2)

<sup>15</sup> Nachweis der jeweilig entsprechenden erfolgreich abgelegten Brauchbarkeitsprüfung für die Fachgruppen Schweißarbeit, Stöbern oder Bauarbeit gemäß Nr. 2.2 oder 2.3 AB-LJagdG LSA erforderlich. Die Unterstützung der Beschaffung von Hundeortungsgeräten schließt Zusatzhalsbänder für mehrere Hunde ein. Anmelde- und Netzgebühren sowie Betriebskosten sind nicht Gegenstand der Förderung aus Mitteln der Jagdabgabe.

<sup>16</sup> Nachweis einer erfolgreich abgelegten Brauchbarkeitsprüfung gemäß Nr. 2.2 oder 2.3 AB-LJagdG LSA erforderlich. Produkte mit Zertifizierungen nach DIN durch anerkannte Einrichtungen wie KWF, DPLF, DITF bzw. ITV werden empfohlen.

<sup>17</sup> Nachweis einer erfolgreich abgelegten Brauchbarkeitsprüfung (Fachgruppe D – „Schweißarbeit“) gemäß Nr. 2.2 oder 2.3 AB-LJagdG LSA erforderlich. Produkte mit Zertifizierungen nach DIN durch anerkannte Einrichtungen wie KWF, DPLF, DITF bzw. ITV werden empfohlen.